Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen

**Band:** 45 (2000)

**Artikel:** Drei Jahrzehnte Randenschutz

Autor: Neukomm, Ernst

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-584891

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## **Drei Jahrzehnte Randenschutz**

#### von

# Regierungsrat Ernst Neukomm, Vorsteher des Baudepartementes

# Der Randen, eine naturnahe Kulturlandschaft von nationaler Bedeutung

Den Schaffhausern liegen zwei Erholungsgebiete ganz besonders am Herzen: der Randen und der Rhein. Während es auf dem Rhein – insbesondere in den Sommermonaten – oft hektisch zu und her geht, ist der Schaffhauser Hausberg, der Randen, ein stilles Refugium für Wanderer und Erholungssuchende geblieben. Der 912 m hohe nordöstliche Ausläufer des Tafeljuras erstreckt sich über 74 Quadratkilometer. Dies entspricht einem Viertel der Kantonsfläche. Zehn Gemeinden liegen teilweise oder ganz im Randen.

Typisch für den Randen sind die weitgehend unbesiedelten offenen Hochflächen mit Blumenwiesen, Äckern und den charakteristischen Waldföhrenstreifen, die am Ende des letzten Jahrhunderts auf stillgelegten Äckern eingesät wurden. An den Hängen dominiert der Wald. Der Randen ist aber nicht nur ein wichtiges Naherholungsgebiet, sondern auch ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Weit über die Kantonsgrenze hinaus bekannt sind die artenreichen Magerwiesen des Randens. Rund die Hälfte der in der Schweiz vorkommenden Orchideenarten wurde hier nachgewiesen. Viele andere seltene Tiere und Pflanzen finden in dieser naturnahen Kulturlandschaft ein Refugium: Wildbienen, Schmetterlinge, Vögel und Reptilien.

Der Randen wurde deshalb im Jahre 1977 als typisches Beispiel einer naturnahen Kulturlandschaft in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommen.

## Schutzmassnahmen

Die Erhaltung der einzigartigen Randenlandschaft ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die nicht immer leicht zu lösen war. Nicht selten hat es dabei rote Köpfe gegeben. Zu guter Letzt ist man aber immer wieder zusammengekommen und hat pragmatische Lösungen gesucht und meist auch gefunden.

Wertvolle Pionierarbeit beim Randenschutz haben die privaten Naturschutzorganisationen geleistet. Sie kauften ökologisch wertvolle Flächen auf und ermöglichten damit die Schaffung von ersten Naturschutzgebieten. Eine zentrale Rolle spielte dabei die 1957 gegründete Randenvereinigung, ein Dachverband der am Schutz des Randens interessierten Vereine und Institutionen.

Zu Beginn meiner Amtszeit, Ende der Sechzigerjahre, drohte dem Randen eine wilde Zersiedelung mit Wochenend- und Ferienhäusern. Eines meiner ersten wichtigen Amtsgeschäfte war die Erarbeitung einer Erschliessungsverordnung. Diese 1971 in Kraft gesetzte Verordnung erwies sich als sehr effizientes Schutzinstrument für den Randen. Damit konnten die Randenhochflächen bis heute vor einer Überbauung bewahrt werden. Die Erschliessungsverordnung wurde am 1. Januar 1999 durch das neue Baugesetz und die Bauverordnung abgelöst. Ich gehe davon aus, dass diese Instrumente ebenso wirksam sind.

Eine weitere Herausforderung beim Randenschutz bildete die Gesamtmelioration Merishausen. Die zentrale Randengemeinde Merishausen beherbergte die grösste Zahl an naturnahen Biotopen im Randengebiet und
es war zu befürchten, dass diese Naturwerte durch die Melioration zu einem grossen Teil zerstört würden. Um dies zu vermeiden, wurden die
Kantons- und Bundesbeiträge an die Melioration von der Erstellung eines
Landschaftsschutzplanes abhängig gemacht. Eine Arbeitsgruppe mit
Vertretern des Kantons, der Gemeinde Merishausen und der Meliorationsgenossenschaft nahm sich dieser Aufgabe an. Nach einer breiten

Vernehmlassung genehmigte der Regierungsrat im Jahre 1979 den Landschaftsschutzplan Merishausen. Es konnten 13 grossflächige neue Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 92 Hektaren etabliert werden.

Nicht ganz so erfolgreich waren wir beim Erlass der Randenverordnung im Jahre 1991, welche einen umfassenden Schutz des BLN-Objekts Randen zum Ziel hatte. Die Randengemeinden und die Randenbauern lehnten diese Schutzmassnahme vehement ab. Sie verlangten eine Normenkontrolle durch das Verwaltungsgericht. In der Folge wurden wesentliche Teile der Verordnung aufgehoben. Die gesetzlichen Grundlagen für einen solch umfassenden Schutzerlass wurden vom Obergericht leider als zu schwach befunden. Immerhin konnten die verbleibenden Inhalte der Randenverordnung in die kantonale Naturschutzverordnung überführt werden.

Wir liessen uns durch diesen Rückschlag aber nicht entmutigen und verstärkten unsere Anstrengungen zum Schutz der Randenlandschaft im Bereich des Biotopschutzes, der eine solide gesetzliche Grundlage hat. Im Jahre 1995 erliess der Regierungsrat das Inventar der Flächen im Engeren Randenschutzgebiet, die nicht intensiv bewirtschaftet werden dürfen. Mit diesem Inventar sollen die wertvollsten Magerwiesen im Randengebiet – insgesamt 150 Hektaren – vor einer intensiven Nutzung bewahrt werden. Die fachgerechte Pflege dieser äusserst wertvollen Lebensräume wird durch Bewirtschaftungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Randenbauern geregelt. Die Entschädigung der Nutzungseinschränkungen und des Pflegeaufwandes erfolgt mit Mitteln aus dem Natur- und Heimatschutzfonds.

Ein weiterer wichtiger Schritt beim Randenschutz war die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Kulturlandschaft Randen (KURA) im Jahr 1993. Die KURA ist ein Verein, in dem die Randenbauern, die privaten Naturschutzorganisationen, der Jagdschutzverein, die Randengemeinden und der Kanton vertreten sind. Die Projekte der KURA werden mit Geldern des Fonds Landschaft Schweiz finanziert, der anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft geäufnet wurde. Sie ergänzen die Massnahmen des Kantons zur Erhaltung der Randenlandschaft. Die KURA hat vor allem auch dazu beigetragen, dass sich das Verhältnis zwischen den «Randenschützern» und den «Randennutzern» verbessert hat.

### **Zusammenfassung und Ausblick**

In den letzten Jahrzehnten sind beim Randenschutz beachtliche Erfolge erzielt worden. Die Zersiedelung der Randenhochflächen mit Wochenendhäusern und die Zerstückelung der Landschaft mit neuen Erschliessungsstrassen wurden gestoppt. Die naturnahen Lebensräume konnten zu einem grossen Teil erhalten und teilweise sogar wieder aufgewertet werden. Untersuchungen des Geobotanischen Institutes der ETH Zürich belegen zudem, dass verschiedene stark gefährdete Pflanzenarten im Randen, als Folge der Schutzmassnahmen, wieder deutlich zugenommen haben.

Die Arbeit wird uns aber auch in Zukunft nicht ausgehen. Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz des Bundes, das einen grösseren Spielraum für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen schafft, wird der Druck auf die unbesiedelten Randenhochflächen wieder verstärkt. Der Randen ist zudem keine unberührte Naturlandschaft, sondern eine naturnahe Kulturlandschaft, die eine regelmässige extensive Pflege benötigt. Diese Pflege ist sehr aufwändig und teuer. Es ist eine grosse Herausforderung, die Nachhaltigkeit der Schutzmassnahmen sicherzustellen, damit uns die einzigartige Randenlandschaft erhalten bleibt.